

künftigen Benutzer an den Anfang seiner Überlegungen stellt, gerät in Gefahr, ein Kunstwerk der Programmierertechnik statt ein Werkzeug für den Anwender zu schaffen. Die wenigen hier skizzierten Anwendungsfälle haben die Problematik gezeigt. Ein weiteres grundlegendes Problem: Das Programm suggeriert Vollständigkeit, die es nicht bieten kann, und wiegt den Anwender damit in trügerischer Sicherheit. Wer beispielsweise Einspruch gegen ein VU einlegen will, erhält präzise die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist des § 339 ZPO, aber keine Warnung vor § 59 ArbGG, der nur eine Frist von einer Woche vorsieht. Die dogmatische Einordnung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens spielt dabei keine Rolle – hier wird eine vermeidbare Fehlerquelle eröffnet. Zudem beschränkt sich die Information zur Zustellung auf die Feststellung, die Zustellung vermerke der Zusteller auf dem Briefumschlag. Die vielfältigen Probleme bei der Zustellung durch EB

oder die Fragen, ob überhaupt eine wirksame Zustellung vorliegt, werden gar nicht erwähnt. Ebenfalls im Bereich des Grundsätzlichen liegt die Frage, ob das Programm dem Anwender Hinweise auf seine Möglichkeiten bei Fristversäumnis bieten sollte. Bereits hingewiesen wurde auf das Fehlen der Wiedereinsetzungsfristen. Wichtig wären daneben noch Hinweise auf mögliche Mängel bei der Zustellung, auf Fälle, in denen die gebotene Verfahrenshandlung auch nach Fristablauf – bis zur wirksamen richterlichen Verfügung – vorgenommen werden kann, oder die Frage, wann Fristverlängerung beantragt werden kann (letzteres findet sich teilweise im Handbuch).

5. Ergebnis

Insgesamt läßt sich feststellen, daß das Programm keine Hilfe für „den“ Juristen darstellt. Insbesondere in der Anwaltskanzlei bleibt der Nutzen begrenzt. Es kann aber sehr wohl manchen

Juristen eine Hilfe in bestimmten Situationen sein. Auf diese Fälle sollten sich die Autoren für künftige Versionen konzentrieren und das Programm daraufhin optimieren. Dann könnten sie wohl auch ihre uferlose Haftungsklausel streichen, nach der sie „keinerlei Garantie für die Nutzung der Informationen und des Programms, für deren Wirtschaftlichkeit oder für die fehlerfreie Funktion für einen bestimmten Zweck“ übernehmen.

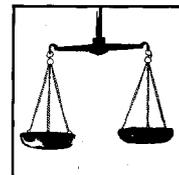
Außerdem müßten die festgestellten Fehler beseitigt werden, damit die vom Programm erzielten Ergebnisse, wenn schon nicht den „Auffassungen der unabhängigen Rechtsprechung“ (so eine weitere Ausschlussklausel), dann aber wenigstens den gesetzlichen Vorschriften in jedem Falle Rechnung tragen. Durch solch weitgehende Haftungsausschlüsse wird leicht auch ein Mißtrauen geweckt, welches das Programm in diesem Umfang nicht verdient.

Urheberrechtsschutz für Computerprogramme

Urheberrechtsschutz für Computerprogramme

Anmerkung zu BGH (Urt. v. 4.10.1990, IZR 139/89, jur-PC 1991, 888 – Betriebssystem –)

Peter Wallt.

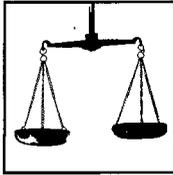


Die deutsche höchstrichterliche Rechtsprechung zum Urheberrechtsschutz für Computerprogramme steht unter keinem glücklichen Stern. Neben den ohnehin ausreichend schwierig zu beantwortenden Fragen (etwa nach der Abgrenzung zwischen Algorithmus und Programmcode, der Trennung zwischen Form und Inhalt, dem urheberrechtlichen Schutzgegenstand usw.) waren die beiden bislang zur Debatte stehenden Computerprogramme – ein Inkassoprogramm sowie verschiedene Versionen eines Betriebssystems – denkbar ungeeignet, ihre Urheberrechtsfähigkeit überzeugend zu demonstrieren. Während in den USA zwischen Apple und Microsoft über die Urheberrechtsfähigkeit bzw. -verletzung graphischer Oberflächen gestritten wird, befaßt sich die aktuelle bundesdeutsche höchstrichterliche Entscheidung mit einem Betriebssystem für Rechner der (aussterbenden) mittleren Datentechnik.

Der Inkassoprogramm-Entscheidung lag die Klage eines Inkassoinstituts zugrunde, das durch die Vertragsuntreue des beauftragten Programmierers in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten zu kommen drohte. Dieser Leading-Case des deutschen Urheberrechtsschutzes für Software wurde also nicht von der Softwareindustrie betrieben, sondern von einem Unternehmen, das im übrigen gänzlich andere Interessen verfolgte. Dieser Hinweis soll die Berechtigung und die Bedeutung des Rechtsstreites nicht schmälern, er erscheint dennoch signifikant für die Zurückhaltung der Softwareindustrie in dieser Frage. So kommt es, daß die gesamte Branche mit einer Entscheidung leben muß, die sie selbst nicht zu verantworten hat.

BGH-„Inkassoprogramm“

Dr. Peter Wallt ist Rechtsanwalt in München.



*Das rechtshistorische Erbe
der Nixdorf AG*

*BGH-„Betriebssystem“ –
keine Wende*

*Der „Wunsch“-Streitgegenstand:
Graphische Oberflächen*

*BGH-„Betriebssystem“:
Nur Erleichterung der
Substantiierungslast*

Das damals streitgegenständliche Inkassoprogramm war darüberhinaus auch hinsichtlich der Aufgabenstellung zumindest aus heutiger Sicht für einen Großteil der vertriebenen Standardsoftware vollkommen untypisch. Die EDV-mäßige Erfassung und Abwicklung von Forderungen im Rahmen eines Inkassoinstituts zieht notwendigerweise eine ganz erhebliche Beschränkung der gestalterischen Möglichkeiten für die Programmierung nach sich. Dies um so mehr, als das Programm für ein System der mittleren Datentechnik geschrieben wurde, das wenigstens zu Beginn der achtziger Jahre, als der Rechtsstreit seinen Beginn nahm, hinsichtlich der Oberflächen denkbar geringe Gestaltungsräume offen ließ. Nur am Rande sei vermerkt, daß das Betriebssystem, auf dem das Inkassoprogramm lauffähig war, eines der Systeme war, die Streitgegenstand der BGH-Entscheidung vom 4.10.1990 – Betriebssysteme – waren. Ironie des Schicksals: Ein wohl mitentscheidender Grund, weshalb die Klägerin der „Betriebssysteme“-Entscheidung noch während des Rechtsstreites mehrheitlich an den größten deutschen Elektrokonzern übergegangen ist, dürfte wohl die allzu einseitige Ausrichtung auf die mittlere Datentechnik und das Verpassen der gesamten Entwicklung im PC-Bereich sein. Die ehemalige Nixdorf Computer AG hat also wahrhaft rechtshistorische Verdienste.

Mit seiner stark buchhalterisch und kaufmännisch ausgerichteten Problemstellung stand das Inkassoprogramm in bester Gesellschaft neben Programmen, die bis Mitte der achtziger Jahre Gegenstand höchst- und obergerichtlicher Entscheidungen waren und naturwissenschaftliche Aufgabenstellungen zum Gegenstand hatten. So befaßte sich das Bundesarbeitsgericht (GRUR 1984, 429 ff) und das Oberlandesgericht Frankfurt (GRUR 1985, 1094 ff) mit Statikprogrammen für das Bauwesen, das Oberlandesgericht Nürnberg (GRUR 84, 736) mit einem Glasverschnittprogramm, das Oberlandesgericht Koblenz (BB 83, 992) mit einem Bauwerksinformationssystem.

Die Betriebssysteme, die der aktuellen BGH-Entscheidung vom 4.10.1990 zugrundeliegen, fügen sich nahtlos in diese Reihe. Zum einen handelt es sich auch hier um ein stark naturwissenschaftlich ausgerichtetes Programm, dies um so mehr, als es sich nicht einmal um ein Anwendungsprogramm handelte. Zum anderen trat auch hier nicht ein Unternehmen der Software-Industrie auf, sondern ein Hersteller, der über den Umweg des Betriebssystems den Handel mit gebrauchten Rechnern unterbinden wollte.

Betrachtet man sich moderne Programme mit graphischer Oberfläche, die die Arbeit mit graphischen Symbolen, Farben etc. unterstützen, so fällt es schwer, diesen Erzeugnissen des menschlichen Geistes eine schöpferische Qualität, wie sie das Urheberrecht verlangt, abzusprechen. Stellt man sich dagegen die bislang höchstrichterlich entschiedenen Programme vor, so wird durchaus verständlich, daß der BGH Zugangsschwierigkeiten zu dieser neuen Materie hatte. Es erscheint in der Tat nachvollziehbar, daß ein- und derselbe Senat seine Probleme damit hat, an einem Tag die Urheberrechtsfähigkeit eines Gemäldes und am anderen Tag die Urheberrechtsfähigkeit des Sourcecodes eines Betriebssystems nach ein- und demselben Urheberrechtsgesetz beurteilen zu müssen.

Die Inkassoprogramm-Entscheidung ist zu Recht kritisiert worden, da sie für die Urheberrechtsfähigkeit von Computerprogrammen einen zu hohen Maßstab postuliert hat. Der Einschätzung, der BGH habe nunmehr in der Betriebssysteme-Entscheidung diese Maßstäbe revidiert oder zumindest relativiert, vermag ich nicht beizustimmen. Nach wie vor wird ein erhebliches Übertreten des handwerklichen „Durchschnittskönnens“ verlangt. Dieses Heranziehen eines urheberrechtlich relevanten Durchschnittskönnens findet – entgegen der Aussage des BGH – gerade keine Stütze in der Rechtsprechung zu sonstigen Werkarten. Die „kleine Münze“ des Urheberrechts, wie sie für andere Werkarten anerkannt ist, wäre bei Zugrundelegung solcher Maßstäbe niemals denkbar gewesen.

Allenfalls kann man der BGH-Entscheidung „Betriebssysteme“ eine gewisse Erleichterung der Substantiierungslast für die Urheberrechtsfähigkeit entnehmen. Dabei kam der Klägerin dieses Verfahrens sicherlich zugute, daß sie aufgrund der Inkassoprogramm-Entscheidung bereits wußte, in welchen Punkten nach der Auffassung des BGH sich überhaupt die Individualität im Rahmen eines Computerprogrammes zeigen kann und deshalb die außergerichtliche und gerichtliche Begutachtung des Programmes durch Sachverständige entsprechend vorbereitet werden konnte.

Ob diese Kriterien des BGH angesichts des Vordringens graphisch orientierter Programme tatsächlich überdauern werden, bleibt offen. Vielleicht entschließt sich die Software-Industrie ja doch noch, selbst einmal in den Ring der Urheberrechtsstreitigkeiten vor den BGH zu steigen.